

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt No. 33. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. August 1885.

### Statut

der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Marienwerder in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41).

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dies Statut tritt vom 1. Oktober 1885 ab an die Stelle des auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. November 1871 bestätigten Statuts der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Marienwerder vom 18. September 1871.

§ 2. Zweck der Kasse ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbenen Lehrer an öffentlichen Elementarschulen im Regierungsbezirk Marienwerder durch Gewährung von Pensionen.

Die Kasse hat ihr Domizil in der Stadt Marienwerder.

Die Anstalt erstreckt sich auf sämtliche vorhandene und künftig zu errichtende öffentliche Elementarschullehrer-Stellen in den Städten und auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Marienwerder.

#### II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 3. In den Wirkungskreis der Elementarschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder fallen auch alle öffentlichen Elementarlehrer-Stellen an den Vorschulen der nichtstaatlichen Gymnasien, an den nichtstaatlichen Realgymnasien, Progymnasien und Realschulen u., sowie alle Lehrerstellen an höheren Töchter- und Bürgerschulen, soweit letztere nicht zu den höheren Lehranstalten, d. h. zu solchen Unterrichtsanstalten gehören, welchen die Berechtigung zu Entlassungs-Prüfungen für den einjährigen freiwilligen Militärdienst zusteht; ferner die Lehrerstellen an den mit den Lehrerseminaren verbundenen Übungsschulen, sowie die technischen Lehrerstellen aller höheren und niederen Schulanstalten, insofern nicht die Bestimmungen des § 4 entgegenstehen.

Auf Grund besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungsinstanzen können die mit anderweitigen öffentlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w., namentlich Strafanstalten, städtischen Arbeitsanstalten, Taubstummen- und Blinden-Instituten u. s. w. verbundenen Lehrerstellen dem Wirkungskreis der Kasse überwiesen werden.

§ 4. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreis dieser Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse sind nur diejenigen von den öffentlichen Elementarlehrerstellen, welche fundationsmäßig mit Lehrerinnen oder mit katholischen Geistlichen zu besetzen sind; ferner diejenigen, deren Inhaber durch das von ihnen bekleidete Lehramt zum Beitritt bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt berechtigt und verpflichtet sind, sowie diejenigen, deren Inhaber als solche unter die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten fallen; endlich diejenigen Elementarlehrerstellen, welche mit kirchlichen Stellen organisch verbunden sind, sofern letztere bestimmungsmäßig mit ordinirten Geistlichen besetzt werden müssen. So lange eine zum Wirkungskreis der Kasse gehörige Stelle durch eine Lehrerin definitiv besetzt ist, werden für diese Stelle Beiträge zur Kasse nicht eingezogen.

§ 5. Die auf einer der zum Wirkungskreis der Kasse gehörigen Lehrerstelle definitiv angestellten Lehrer sind Mitglieder der Kasse vom Tage ihrer Ernennung durch die zuständige Behörde ab. Bei den provisorisch bestellten Lehrern dieser Kategorie tritt dasselbe ein, sofern sie durch ein Prüfungszeugniß zu einer Anstellung befähigt sind und vereidigt werden.

§ 6. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers außerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder und durch Aufnahme in die für den neuen Aufenthaltsort bestehende Kasse.

§ 7. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder geistige Krankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesamtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 8. Emeritirte Lehrer haben — ohne Anrechnung des Beitrages der Gemeinde — denjenigen Theil des Beitrages ihrer bisherigen Lehrerstelle fortzuzahlen, welcher verhältnismäßig auf ihr Emeritengehalt entfällt; sie haben aber Anspruch auf die volle Pension für ihre Hinterbliebenen gleich den übrigen Kassenmitgliedern.

§ 9. Emeritirten Lehrern, die weder eine Frau



noch versorgungsberechtigte Kinder haben, steht der Austritt aus der Kasse frei. Ehefrauen und Kinder aus einer Ehe, welche ein Lehrer nach seiner Emeritirung geschlossen hat, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 10. Eine rein persönliche Mitgliedschaft zur Kasse ist außer den Fällen der §§ 7 und 8 nur noch dann zulässig, wenn sich ein durch sein Amt derselben angehöriges Mitglied bei seiner Versetzung in ein geistliches, staatliches oder ein höheres Schulamt die Mitgliedschaft erhalten will. Letztere kann ihm erhalten bleiben, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesamtbeitrage seiner bisherigen Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 11. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Kassencuratoren und unter Zustimmung der königlichen Regierung den Anspruch auf Pension erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Gesamtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 12. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei indebito geleisteten Zahlungen nicht statt.

### III. Einnahme der Kasse.

#### A. Einmalige Beiträge.

§ 13. Das Eintrittsgeld eines jeden Mitgliedes beträgt seit dem 1. April 1881 24 Mark und wird von definitiv angestellten Lehrern bei ihrer ersten Anstellung, von provisorisch angestellten im Fall ihrer Verheirathung entrichtet.

Ein außerordentlicher Beitrag von 24 Mark ist zu leisten, wenn ein Mitglied zu einer zweiten oder ferneren Ehe schreitet, indeß nicht im Falle des § 9 Schlußsatz.

Erwirbt ein Lehrer die Mitgliedschaft der Kasse, welcher in seinem Verhältniß als Mitglied einer anderen nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1869 errichteten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse ein Eintrittsgeld von 24 Mark noch nicht entrichtet hat, so hat er dies Eintrittsgeld oder das an 24 Mark Fehlende nunmehr hier zur Kasse zu entrichten.

Die Curatoren sind vorbehaltlich der Genehmigung der königlichen Regierung befugt, wenn besondere Veranlassung vorliegt, die ratenweise Zahlung des Eintrittsgeldes, sowie der vorbestimmten außerordentlichen Beiträge in Terminen, jedoch längstens auf einen Zeitraum von zwei Jahren vertheilt, nachzulassen.

§ 14. Ferner haben sämtliche Mitglieder der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse bei Gehaltsverbesserungen, welche ihnen zu Theil werden, einen einmaligen Beitrag von 25 pCt. des Jahresbetrages der Verbesserung zur Kasse zu entrichten.

Die einmalige Abgabe von 25 pCt. der den Kassemitgliedern zukommenden Aufbesserung ihres Jahres-Einkommens ist auch dann zur Kasse zu zahlen, wenn ein Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein über das normale Mindestgehalt der Stelle hinausgehendes Dienst-

einkommen erhält und zwar von dem Betrage der Differenz zwischen seinem Dienst-Einkommen und dem normalen Minimalssatze desselben.

Dieser Beitrag ist bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Dienst-Einkommens zu leisten, gleichgültig ob dieselbe durch Auf-rücken in eine höhere Gehaltsstufe, oder durch Ver-setzung, oder durch Gewährung einer Zulage begründet ist. Auch von den, den Lehrern aus Staatsmitteln gewährten Alterszulagen ist die vorstehend bezeichnete Abgabe zu entrichten. Das Gehaltsverbesserungsgeld wird in den auf den Anfang der Aufbesserung folgenden 3 Monaten zur Kasse gezahlt.

Erscheint nach Lage des besonderen Falles eine ratenweise Einzahlung des Gehaltsverbesserungsbeitrages, oder — insbesondere bei Versetzungen — eine Stundung wünschenswerth, so kann solche bis auf den Zeitraum zweier Jahre von der königlichen Regierung zugestanden werden.

#### B. Laufende Beiträge.

§ 15. Für jede zum Wirkungskreis der Kasse gehörige Lehrerstelle sind aus dem mit ihr verbundenen Dienst-Einkommen 15 Mark jährlich in vierteljährlichen Raten am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar im Voraus zur Kasse zu zahlen, beziehungsweise von den Gehaltszahlungen an den Lehrer zurückzubehalten.

In derselben Weise haben diejenigen Personen, welche eine der Kasse angehörige Lehrerstelle nicht be-fleiden, (§§ 7. 8. 10 und 11) ihre Beiträge zu ent-richten.

§ 16. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanalbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen u. s. w., welchen die Unterhaltung einer zum Wirkungs-kreis der Kasse gehörigen Lehrerstelle obliegt, sind ver-pflichtet, einen jährlichen Beitrag von 12 Mark für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Domanalbezirke zu einem Schulverbande vereinigt, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinde-, Guts- oder Domanal-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-Grund- und Gebäudesteuer zu vertheilen.

Diese Beiträge der Gemeinden werden jährlich am 1. April voraus zur Kasse eingezahlt.

§ 17. Sämmtliche Einnahmen der Elementar-lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, mit alleiniger Aus-nahme von Geschenken und Vermächtnissen, können zur Deckung der Ausgaben verwendet werden.

Geschenke und Vermächtnisse wachsen dem Kapitale zu, wenn nicht der Geber ein Anderes bestimmt hat.

### IV. Ausgaben der Kasse.

#### A. Wittwen- und Waisenpension.

§ 18. Die Pension für jede zur Pension be-rechtigte Lehrer-Wittwen- und Waisenfamilie beträgt jährlich 250 Mark. Die Zahlung des Anttheils der



Waisen erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder oder, falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt, an den für dieselben bestellten Vormund.

§ 19. Der Anspruch auf die Wittwen- und die Waisenpension beginnt mit dem auf die Gnadenzeit folgenden Monat. Die Pension wird in vierteljährlichen Raten praenumerando gegen eine Quittung gezahlt, auf welcher glaubhaft bescheinigt sein muß, daß der Empfangsberechtigte noch am Leben und hinsichtlich einer Wittve auch, daß sie nicht wieder verheirathet ist. Fällt der Schluß der Gnadenzeit nicht mit dem ersten eines Kalenderquartals zusammen, so wird die auf die Zeit vom Schluß der Gnadenzeit bis zum Quartalsersten entfallende Pensionsrate postnumerando, also am Schluß des Kalenderquartals, in welchem die Gnadenzeit abgelaufen ist, gezahlt.

§ 20. Zum Bezuge der Pension sind berechtigt: Die Wittve eines jeden Kassenmitgliedes, so lange sie sich nicht wieder verheirathet hat, und die ehelichen Kinder eines jeden Kassenmitgliedes bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres.

§ 21. Sind nach dem Tode eines Mitgliedes neben der Wittve berechtigte Kinder nicht vorhanden, so erhält jene die ganze Pension; sind aber außer der Wittve eheliche Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes vorhanden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pension zwischen der Wittve und den Kindern zur Hälfte getheilt. Hat das jüngste Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte der noch im Pensionsbezüge befindlichen Wittve zu.

Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittve sich wieder verheirathet, erhalten die ganze Pension.

Ist keine Wittve, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt diesen Kindern die ganze Pension nach Köpfen zu. Der Antheil derjenigen Kinder, welche das 16. Lebensjahr überschreiten, oder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sterben, wächst den übrigen zu.

Stirbt die Wittve, ehe die Kinder das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, so fällt der Antheil der Wittve den Kindern zu.

§ 22. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dessen Tode nur alsdann die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat.

In diesem Falle erhält die nachfolgende Ehefrau des geschiedenen und später sich wieder verheirathenden Mannes keinen Anspruch auf Wittwenpension, mit dem Tode jener für unschuldig erklärten Ehefrau erlangt sie jedoch diesen Anspruch.

Ist aber die geschiedene Ehefrau von dem Gerichte nicht für den unschuldigen Theil erklärt, so erhält die nachfolgende Ehefrau des Mannes den Anspruch auf die Wittwenpension.

Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl unter einander, als auch gegenüber den Ehe-

frauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied, ob die Kinder von der geschiedenen, oder ob sie von einer nachfolgenden Ehefrau stammen.

Durch den Tod eines Kassenmitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen an die Kasse, als auf die Höhe einer Pension von 250 Mark entstehen.

§ 23. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht verloren durch den Tod und durch Wiederverheirathung der Wittve, beziehungsweise geschiedenen Ehefrau, ferner dadurch, daß die Pensionsberechtigten die preussische Staatsangehörigkeit verlieren und zugleich ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nehmen, endlich durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches die Wittve, beziehungsweise geschiedene Ehefrau der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt. Sind neben der verurtheilten Wittve oder geschiedenen Ehefrau pensionsberechtignte Kinder vorhanden, so erhöht sich deren Pensionsanspruch um den Betrag der wegfallenden Pension.

Ausnahmsweise kann durch die Kuratoren der Kasse unter Genehmigung der königlichen Regierung einer ausgewanderten Wittve, beziehungsweise einer ausgewanderten geschiedenen Ehefrau die Pension belassen werden.

Desgleichen kann ausnahmsweise durch die Kuratoren unter Genehmigung der Regierung einer, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärten Wittve, beziehungsweise geschiedenen Ehefrau nach verbüßter Freiheitsstrafe der Fortbezug der verwirkten Pension ganz oder theilweise zugestanden werden.

Wandert die Wittve beziehungsweise geschiedene Ehefrau demnächst wieder in das Gebiet des deutschen Reiches ein, so tritt ihr Recht auf Bezug der Pension wieder in Kraft.

Die bereits auf Grund des Reglements vom 16. November 1825 erworbenen Ansprüche auf Wittwenpension bleiben trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§ 24. Das Anrecht auf die Waisenpension geht verloren durch den Tod, durch Vollendung des 16. Lebensjahres und dadurch, daß die Waisen die preussische Staatsangehörigkeit verlieren und zugleich ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nehmen.

Ausnahmsweise kann ausgewanderten Waisen durch die Kuratoren unter Genehmigung der königlichen Regierung die Pension belassen werden.

Die bereits auf Grund des Reglements vom 16. November 1825 erworbenen Ansprüche auf Waisenpension bleiben trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§ 25. Pensionsberechtignten Wittwen und Waisen können außer der gesetzlichen Pension in besonderen Fällen außerordentliche Unterstützungen auf Antrag des Kreisvorstandes mit Zustimmung der Kuratoren von der Regierung gewährt werden, sobald festgestellt ist, daß die Kasse zur Bestreitung aller statutenmäßigen Verpflichtungen dauernd im Stande ist.

#### B. Verwaltungskosten.

§ 26. Ob und welche Vergütung für die Buch-



führung, Vereinnahmung und Verausgabung bei der Wittwen- und Waisenkasse gegeben werden soll, wird von der königlichen Regierung nach Benehmen mit den Kuratoren festimmt.

Außerdem dürfen nur baare Auslagen, zum Beispiel Druckfachen, Schreibmaterial, Porto vergütet werden.

Die Kassen-Kuratoren erhalten bei Dienststreifen ein Tagegeld von 4,50 Mark für den Tag und an Reisekosten 30 Pfennige für den Kilometer Landweg, sowie 10 Pfennig für den Kilometer Eisenbahn.

### V. Verwaltung der Kassen.

§ 27. Die Verwaltung der Kasse ist der königlichen Regierung zu Marienwerder überwiesen, welche die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten hat.

Die Aufsichtsbehörde über der Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die königliche Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungshaupt-Kasse unter Vermittelung der sonstigen königlichen oder Kommunkalkassen des Bezirkes.

Die Einziehung sämtlicher statutenmäßigen Leistungen zur Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Exekution geschehen.

Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassen-Kuratoren.

§ 28. In jedem landrätlichen Kreise fungirt ein Kassenvorstand. Derselbe besteht aus:

- dem Landrathe als Vorsitzenden,
- Vertretern der Schulinspektion, welche die Regierung ernennt,
- zwei gewählten Mitgliedern der Kreis-Versammlung,
- drei von den Kassenmitgliedern des Kreises aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Der Kreisvorstand erwählt aus seinen Mitgliedern einen ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Die Kreisvorstände haben die gesammte Verwaltung der Kasse nach jeder Beziehung zu fördern und zu unterstützen, namentlich auch außer den ihnen besonders aufgetragenen Geschäften für Anlegung und Fortführung genauer Verzeichnisse der Kassen-Mitglieder und der Pensionsberechtigten innerhalb des Kreises zu sorgen.

Zu diesem Zwecke versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreislandraths mindestens zweimal im Jahre und zwar im Mai und November.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kreis-Vorstände erfolgen von der königlichen Regierung. Die Wahl der aus den Kassen-Mitgliedern gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes geschieht auf 5 Jahre wie folgt.

Der Landrath fertigt jedem im Kassenbezirke wohnenden Kassenmitgliede die Einladung zu, zu einem bestimmten Termine Wahlzettel einzureichen, welche den Vorschlag von drei Kassenmitgliedern zu Mitgliedern des Kreisvorstandes enthalten.

Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht durch den Landrath in einer Sitzung des Kreisvorstandes oder unter Zuziehung einiger Kassenmitglieder.

Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Es genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so tritt derjenige dafür ein, welcher bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ueber die Ablehnung der Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede hat der Kreisvorstand zu befinden. Bei einer als unbegründet erkannten Ablehnung wird eine Geldstrafe von 3 bis 15 Mark zur Anstalts-Kasse eingezogen. Das Ergebnis der Wahl wird im Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 29. Als Kuratoren der Kasse fungiren drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Dieselben haben das Recht, von allen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen. Die Wahl geschieht auf 5 Jahre wie folgt:

Die drei Mitglieder aus dem Lehrerstande in jedem Kreisvorstande übergeben dem Vorsitzenden schriftlich die Namen von drei von ihnen als Kassenkuratoren vorgeschlagenen Kassenmitgliedern. Der Vorsitzende sendet die Stimmzettel an die königliche Regierung ein. Diejenigen Kassenmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt.

Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl erfolgt im Regierungs-Bezirk zu einem und demselben, von der Regierung zu bestimmenden Termine.

Binnen 14 Tagen nach diesem Termine müssen die Stimmzettel jedes Kreisvorstandes an die königliche Regierung gesandt werden. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreisvorstandes für die vorliegende Wahl aus. Das Ergebnis der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Kassen-Kuratoren aus, so tritt derjenige ein, welcher bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Kuratoren unter Genehmigung der königlichen Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Bei einer als unbegründet erkannten Ablehnung wird eine Geldstrafe von 3 bis 15 Mark zur Anstaltskasse eingezogen.

§ 30. Ueber die Kassenmitglieder und die im Pensionsbezüge befindlichen Hinterbliebenen vormaliger Mitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstande über die Mitglieder des Kreises und eines bei der königlichen Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks.

Die Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Beförderungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle erhalten die Kreisvorstände durch die königliche Regie-



zung. Die Führung dieser Verzeichnisse bei den Kreisvorständen kann den Vorstandsmitgliedern und zwar einem jeden von ihnen bis zur Dauer eines Zeitraums von 2 Jahren durch den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 31. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der königlichen Regierung. Die Anlegung der Kassen = Kapitalien erfolgt durch die königliche Regierung nach den Vorschriften für Mündelgelber. § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.

§ 32. In jedem Jahre wird durch die königliche Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt, aus welchem auch der muthmaßliche Bedarf an Zuschüssen aus Staatsmitteln zu ersehen ist.

§ 33. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs = Hauptkasse. Die Rechnungen werden durch die königliche Regierung revidirt und darauf nebst den Belägen und dem Revisionsprotokoll den Kuratoren vorgelegt. Sobald die Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die königliche Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungsvermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch das Amtsblatt und die Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Die Kassenmitglieder können die Ertheilung von Abschriften der entlasteten Rechnung gegen Zahlung der Kopialien beanspruchen.

## VI. Schlußbemerkungen.

Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus Staatsfonds bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beantragen.

§ 34. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts sind außer den Kuratoren auch die Kreisvorstände berechtigt. Ueber solche Anträge sind die Kuratoren und sämtliche Kreisvorstände zu hören. Die Genehmigung von Abänderungen des Statuts bleibt dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten.

Marienwerder, den 23. Mai 1885.

Die Kassen = Kuratoren.

E. Flöder. Dröfe. Tattera.

(L. S.)

Marienwerder, den 27. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gedike.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. Juli d. J. wird das vorstehende, in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 — G. S. S. 41 — neu aufgestellte Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Marienwerder vom 23. Mai d. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 11. August 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal = Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Darkhausen.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. August 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gedike.

